

SATZUNG

der

„Stammtischgesellschaft „Nie gehässig“ Köln-Mülheim gegr. 1928“ e. V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Stammtischgesellschaft „Nie gehässig“ Köln-Mülheim gegr. 1928 e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 9571 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Dem Verein gehören alle Mitglieder an. Er bezweckt das regelmäßige Treffen der Mitglieder zu Vereinsversammlungen.
Diese Versammlungen werden abgehalten zum Zwecke der gemeinsamen Pflege des Karnevals, insbesondere im Kölner Vorort Mülheim.
In Mülheim dient der Verein auch zur Geselligkeit auf gutbürgerlicher Ebene und trägt zur Ortspflege z. B. durch Patenschaftsübernahme für eine Brunnenanlage bei.
Der Verein strebt an sich an karnevalistischen Umzügen zu beteiligen, betreibt Veranstaltungen und pflegt Zusammenkünfte mit anderen Vereinen, die zweckmäßig gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Jede unbescholtene Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufsstandes, der Konfession oder der Staatsangehörigkeit kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitglieder
 - b) inaktiven Mitglieder
 - c) fördernden Mitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern, die von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit sind.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung (mündlich oder schriftlich) erworben, über deren Annahme die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden haben.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen durch Erklärung ablehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe zu offenbaren. Nach positiver Abstimmung der Mitglieder gemäß Absatz (3) ist die Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht mehr möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung in schriftlicher Form, gemäß § 2 Absatz (1) oder Ausschluss.
Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte auf das Vereinsvermögen. Mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgen, endet die Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages.
- (5) Vereinsmitglieder können einen Antrag aufruhende Mitgliedschaft stellen, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft (aus persönlichen, beruflichen, krankheitsbedingten Gründen o.ä.) nicht wahrnehmen kann. Der Antrag muss in schriftlicher Form (formlos per Brief, Fax oder Mail) an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Die gewünschte Ruhezeit bis zu zwei Jahren, der Beginn und das voraussichtliche Ende der Ruhezeit muss im Antrag vermerkt sein. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft entfallen die Pflicht zur Beitragszahlung und das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen. Die ruhende Mitgliedschaft ist nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft gleichzusetzen. Durch das Ruhen erlischt die Mitgliedschaft nicht. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende/Präsident.
- (6) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gemäß Absatz (5) Satz 1 gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden. erklärt werden.

- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/1. Vorsitzende.

Der Ausschluss muss erfolgen:

- a) bei entehrendem oder vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes
- b) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

- (8) Zu Ehrenmitgliedern (auch Ehrenpräsidenten) können vom geschäftsführenden Vorstand Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins im Allgemeinen oder um die Belange des Mülheimer Volkstums im Besonderen verdient gemacht haben.

§ 4 – Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen regelmäßigen jährlichen Beitrag zu leisten. Der jährliche Beitrag wird entweder per Sepa Lastschriftmandat oder bar zum 31.03. eines Geschäftsjahres zu entrichten
- (2) Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von allen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld

§ 5 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand

Dieser wird gebildet aus den aktiven Mitgliedern des Vereins.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - a) 1. Vorsitzende(r) / Präsident (in)
 - b) 2. Schatzmeister/in
 - c) 3. Schriftführer/in

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- (4) Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils
- a) nach außen alleine durch eines der beiden Vorstandsmitglieder
 - b) nach innen gemeinsam durch beide Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahren aus den Kreis der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn das schriftlich Einverständnis vorliegt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 – Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung kann neben dem geschäftsführenden Vorstand für bestimmte Funktionen Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand wählen. Der erweiterte Vorstand besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder
- a) Orgaleitung
 - b) Fußgruppenleitung
- Nicht stimmberechtigte Mitglieder
- a) Standartenträger
 - b) Spieß
 - c) Archivar
 - d) Pressewart
 - e) Literat
- (3) Diese Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Im Übrigen gelten für die Wahl von diesen Mitgliedern die wie für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Funktionen sind nicht abschließend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beratende Mitglieder
- Beratende Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist nicht im Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereines übertragen sind

§ 7 – Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in Form einer Vereinsversammlung, wie sie das ganze Jahr hindurch regelmäßig praktiziert wird, im 2. Quartal eines Kalenderjahres statt.
- (2) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören u. a. :
 - Bericht über das Vereinsleben, namentlich über das abgelaufene Vereinsjahr
 - Kassenbericht durch den geschäftsführenden Vorstand
 - Entlastung des Vorstandes
 - Vorstandswahl
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern
 -

Ein Kassenprüfer hat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und in der Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer ist von einer vorherigen Vereinsversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen haben am Sitze des Vereins stattzufinden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit, wenn er dies für erforderlich oder zweckmäßig hält, einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 49 % der Vereinsmitglieder die Berufung unter Benennung der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben am Sitze des Vereins stattzufinden.

§ 8 – Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand durch Post beziehungsweise E-Mail unter Benennung der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Auslieferung der Post/Versendung der E-Mail und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (2) Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung der bereits bekannten Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein, jedoch weiter nur, wenn sie nicht auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Änderung der Beiträge oder Änderung im Vorstand hinzielen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht in der Satzung etwas anderes gesagt ist.

Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder dem Gesetz eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens bedarf jedoch stets einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

Sind in einer mit einer solchen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller Vereinsmitglieder erschienen, so ist diese Versammlung in jenem Punkt nicht beschlussfähig.

Der Vorstand hat alsdann eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, in welcher eine Beschlussfassung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder genügt, worauf in der Berufung hinzuweisen ist.

- (4) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen.

Stimmrecht:

Jedes aktive Mitglied hat Stimmrecht.

Ausübung des Stimmrechts:

Ist ein Mitglied selbstverschuldet mit der Beitragszahlung im Rückstand, darf es sein Stimmrecht erst wieder ausüben, wenn der rückständige Beitrag in voller Höhe an den Verein gezahlt wurde.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, auch in der Form einer Briefwahl (Zusendung an die Vereinsanschrift oder Übergabe an ein Vorstandsmitglied) oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins.

- (5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Die Versammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine andere Art der Abstimmung festsetzen, darunter auch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln.
- (6) Über den Gang der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bestimmendes anwesendes Mitglied ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Den Vorsitz in der Versammlung hat der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

§ 9 – Vereinsversammlung

- (1) Der Verein wird regelmäßig Versammlungen abhalten.
- (2) Stehen Entscheidungen (Beschlussfassungen) an, bei denen der Vorstand der Meinung ist, die Mitglieder mit einzubeziehen, beschließen die aktiven Mitglieder

alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, wobei die in § 8 Absatz (4) getroffenen Regelungen bezüglich Stimmrecht und Ausübung anzuwenden sind.

Die Versammlungen sind nicht als außerordentliche Mitgliederversammlungen anzusehen, können jedoch zu solche Zwecke dienen.

§ 10 – Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich, im Rahmen des Kassenberichtes, in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) über den Stand und die Verwaltung des Vereinsvermögens Rechenschaft abzulegen.
- (3) Alle von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen für den Verein errungenen Pokale oder sonstigen Auszeichnungen bleiben Eigentum des Vereins.
Dies gilt jedoch nicht für Auszeichnungen o. ä., die Vereinsmitgliedern persönlich verliehen werden.
- (4) Bei der Vereinsauflösung fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen an den „Bürgervereinigung Köln-Mülheim 1951 e.V.“ in Köln.

Diese Satzung wird hierdurch angenommen. Soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Köln, den 26. Juli 2026